

hältnissen in Preußen. Indessen, glaube ich, darf man vor einem solchen Opfer nicht zurückscheuen, wenn eben die freie Bewegung norddeutscher Bundesangehöriger dadurch befördert wird, und andererseits, weil das Land doch auch indirect Vortheile davon hat, wenn Leute aus anderen Staaten hier ihr Geld verzehren. Hauptsächlich aber ist es ein Punkt, der wohl vielseitig manches Bedenken gegen diesen Vertrag hervorgerufen hat, und das ist die Art und Weise, wie er zu Stande gekommen ist. Die Regierung scheint das selbst gefühlt zu haben; denn sie sagt in ihren Motiven:

„Dieselbe versuchte daher zunächst sich darüber zu vergewissern, ob es im Bundesrathe u. s. w. möglich sein werde, diesen Uebelstand zu beseitigen; ging aber, da dem oben erwähnten Bemühen sich sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten, um nur endlich zu einem Ziele zu gelangen, auf den Gegenvorschlag ein, diese Materie durch einen Separatvertrag zu regeln.“

Wenn man nun die Bundesverfassung liest, nach welcher 43 Stimmen im Bundesrathe vertreten sind, von denen Preußen 17, Sachsen 4 führt, wornach also die beiden contrahirenden Staaten 21 Stimmen bereits für sich haben, so scheint es doch sehr leicht möglich zu sein, daß, wenn sie die Sache auf dem gewöhnlichen Wege durch Bundesrath und Reichstag gebracht hätten, eine Majorität leicht im Bundesrath durch einige der kleineren Staaten zu erreichen gewesen wäre. — Ich glaube, daß Manche, die aus diesem Bedenken, um nicht eine Art von Sonderbund, wenn auch hier im guten Sinne, zu befördern, gegen diese Vorlage stimmen wollen, ihre Ansicht ändern würden, wenn die hohe Staatsregierung vielleicht eine Erklärung geben könnte über die erheblichen Schwierigkeiten, die vorgelegen haben, um auf diesen gewissermaßen abnormen Weg, wie er doch nicht gerade nach den Bundesverhältnissen ganz correct zu sein scheint, getrieben worden zu sein.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Wenn der geehrte Vorredner erst noch einen Aufschluß wünscht über die Schwierigkeiten, welchen die königl. Staatsregierung bei Festhaltung ihres früheren Standpunktes sich ausgesetzt gesehen hat, so glaube ich, wir bekommen ein volles Bild, wenn wir die Motiven zu § 3 des uns vorgelegten Gesetzentwurfs näher ins Auge fassen und außerdem Dasjenige berücksichtigen, was durch die Presse und auf andere Weise bekannt geworden ist. Ich glaube, in dieser Beziehung hier einfach bemerken zu können, daß jene Schwierigkeiten bestehen in dem streng fisciatischen Standpunkte einiger anderer Regierungen und vielleicht der größten Regierung des Norddeutschen Bundes, wogegen ich unbedingt anzuerkennen habe, daß die königl. sächsische Staatsregierung ihrerseits bei allen ihren Bestrebungen in der vorliegenden Frage zur Beseitigung der unglücklichen Doppelbesteuerung verschiedener Bundesangehöriger

einen durchaus bundesverfassungsmäßigen loyalen Standpunkt stets eingenommen hat. Es liegt mir daher durchaus fern, der königl. Staatsregierung etwa einen Vorwurf machen zu wollen über den Abschluß des Vertrages. Sie hat gethan, was sie nach ihrer Ueberzeugung zunächst thun zu können geglaubt hat, und ist eben ihrerseits in dieser Angelegenheit nicht weiter gelangt, als so weit, wie die Vorlage zeigt. Allein, meine Herren, trotzdem wir in dieser Richtung der königl. Staatsregierung alle Anerkennung zu zollen haben, glaube ich denn doch, daß bei dieser Frage in mancher Richtung der Standpunkt einer Volksvertretung ein etwas anderer sein kann und daß wir jedenfalls verpflichtet sind, der Angelegenheit noch etwas näher zu treten, uns mit ihr noch weiter zu beschäftigen. Ich erlaube mir vor allen Dingen, auf das Eine, was in den Motiven des Gesetzentwurfs zu § 3 schon angedeutet ist, noch einmal zurückzukommen. Der gegenwärtige Zustand ist entschieden ein solcher, welcher dem Geiste der Bundesverfassung sowohl, wie des Freizügigkeitsgesetzes entschieden widerspricht. Er muß also unbedingt beseitigt werden. Allein der Vertrag, wie er uns vorliegt, geht noch nicht so weit, wie es der Theil des deutschen Volkes, welches im Norddeutschen Bunde zur Zeit vereinigt ist, füglich verlangen kann. Artikel 3 der Bundesverfassung bestimmt ausdrücklich:

„Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.“

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.“

Fasse ich zunächst diesen Artikel der Bundesverfassung ins Auge, so finde wenigstens ich darin die Tendenz, daß man es den Angehörigen des Bundes hat möglichst erleichtern wollen, aus einem Staat in den anderen zu übersiedeln. Wenn aber nach dem Vertrage auch ferner der Grundsatz zur Geltung kommen soll, daß Angehörige des einen Staates, die in den anderen übersiedeln, gleichwohl fünf Jahre lang noch zu den Steuern ihres Heimathstaates gezogen werden, so ist dies eine Erschwerung der Freizügigkeit. Ich mag mir für meine Person nicht verhehlen, daß möglicherweise von manchen Seiten in dem gedachten Bundesverfassungsartikel unter dem Ausdruck „Obrigkeit der Heimath“ nur eine untere Behörde verstanden worden ist, nicht aber die Staatsregierung oder die ganze gesetz-